

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/1988 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

30.03.1988

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Kostensatz****§ 15**

(1) Die Erteilung einer Auskunft hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, bei Einlangen des Antrages im Jänner überdies auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres.

(2) Für alle anderen Fälle der Auskunftserteilung werden folgende Kostensätze je Datenverarbeitung festgesetzt:

1. für die zweite und jede weitere Auskunft im laufenden Jahr über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen desselben Aufgabengebietes: 250 S;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus nicht aktuellen Datenbeständen: 500 S je Jahresdatenbestand der Datenverarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, jedoch 1000 S.

(3) In Fällen, die sowohl nach der sozialen Lage des Betroffenen wie auch nach der Dringlichkeit seines Interesses an der Auskunftserteilung besonders berücksichtigungswürdig sind, kann der Kostensatz ermäßigt oder ganz nachgesehen werden.

(4) Der Kostensatzpflicht unterliegen auch Auskünfte dahingehend, daß keine Daten des Betroffenen in einer Datenverarbeitung vorhanden sind.